

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

- Befehl, Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die im Fürstenthum Oberglauchitz annoch zu publicirenden Mandate, Patente und General-Verordnungen, betref. den 18. Febr. 1752. pag. 379
- Ejusdem Befehl, daß der Schwieger-Sohn, wenn er des Schwieger-Vaters Gut käufflich annimmt, vor eine ganz fremde und dritte Person keinesweges zu achten, mithin in diesem Falle das Vorkaufsrecht nicht statt haben solle, den 7. Jun. 1752. p. 382
- Ejusdem Befehl, das Erkenntniß in Fällen, wo die Inquisiten ihr bey der Tortur gethanes Bekännntiß wiederrufen, den 28. Aug. 1753. ibid.
- Ejusdem Mandat, die Abstellung processualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, betref. den 28. Nov. 1753. p. 383
- Generale die Aufhebung derer General-Syndicate, betref. den 30. Nov. 1753. p. 387
- Generale zu Erläuterung der IX. Decision de An. 1746. den 15. Febr. 1754. ibid.
- Generale, die Ertheilung derer Inhibitorialien auf angenommene Appellationes, betreffend den 29. Mart. 1754. p. 390
- Generale, die Anzeige von denen vollstreckten Todesstrafen, betref. den 5. Nov. 1754. ibid.
- Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Abstellung processualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen in der Gefürsteten Graffschaft Henneberg-Schleusingischen Antheils; betref. den 31. Dec. 1754. ibid.
- Generale, wegen Einholung derer Erkenntnisse über die Defensiones derer Deliquenten, sonderlich wider die Todes-Urthel, den 22. Febr. 1755. p. 394
- Generale, die von denen Ritter-Guths-Besitzern, zur Befreyung ihrer Güther von allen noch ungelöschten hypothecarischen Schuld-Verschreibungen zu erlassende Kaiserl. Citations betref. den 11. Mart. 1755. ibid.
- Generale, daß bey vorfallenden Concurfen, worinnen die General-Access mit viel oder wenig betragenden Forderungen interessiret ist, in Ansehung derselben einige Gerichts-Gebühren nicht anzusehen, den 3. April 1755. p. 395
- ist im 6ten Buch von General-Accis-Sachen zu befinden.
- Generale, die Besichtigungen und Sectionen todter Körper, wann die Beamten solchen selbst nicht beywohnen können, betref. den 19. April 1755. ibid.
- Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die bey denen wegen Capital-Verbrechen inculpirten Gefangenen vorzukührenden Präcautionen betref. den 20. Aug. 1755. ibid.
- Ejusdem Rescript, die Abhörung derer in Proceß-Sachen bey dem General-Kriegs-Gerichte zu Zeugen angegebenen schriftsäßigen Civil-Personen, betref. den 3. Oct. 1755. ibid.
- Ejusdem Rescript, die Testes domesticos und deren Admissibilitat, betref. den 12. Nov. 1755. p. 398
- Ejusdem Befehl, daß die Inculpaten durch Vertröstung auf landesherrliche Gnade zu einem freywilligen Bekennntiß nicht zu veranlassen, den 9. Febr. 1756. ibid.
- Generale, die zum Festungs-Bau condemnirten Verbrecher, betref. den 18. Jun. 1756. ibid.
- Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. den zu beschleunigenden Berspruch derer Untersuchungs-Sachen, betreffend den 10. Dec. 1756. p. 399
- Ejusdem Rescript, wegen Wiederherstellung der bey dem Bombardement der Stadt Dresden verlohren gegangenen Acten, den 8. Sept. 1760. ibid.
- Generale, die Einschränkung der Subhastationen derer Immobilien; betref. den 26. May, 1761. ibid.
- Rescript Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die auf Kinderermordung gesetzte ordentliche Strafe der Säckung abgeschafft und an deren statt auf die Strafe des Rades zu erkennen; den 17. Jun. 1761. p. 402
- Ejusdem Special-Befehl, ob die Ehescheidung wegen eines gestandenen aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici eben sowohl als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber! Inhalts der XXXIV. neuen Decision de An. 1746. statt habe, den 17. Aug. 1761. ibid.
- Ejusdem Rescript wegen genauerer Examination derer pro Praxi sich angegebenden subiectorum facultatis juridicae und die ihnen zu ertheilenden Testimonia betref. den 22. Apr. 1762. ibid.
- Ejusdem Befehl, den Dissensum derer Dicasteriorum über denen in puncto rapinae cum furto qualificato conjunctae et v. v. zu erkennenden Strafen, betref. den 27. April 1762. p. 403
- Inserat, daß das zeitige Geständniß auch denen Diebs-Heulern zu statten kommen solle, 27. April 1762. ibid.
- Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß der Werth derer Deuben nach dem Münz-Fuß von Anno 1719. zur Zeit zu berechnen den 14. Jan. 1763. ibid.
- Generale, wie es künftig mit denen Subhastationen verlassener Grundstücke gehalten werden solle, den 30. May, 1763. p. 406
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß in allen Justiz-Sachen der Herrschaft Sonnenwalda nach Churfürstlich. Rechten zu sprechen, den 29. Jun. 1763. p. 407
- Ejusdem Befehl, daß der Werth derer Deuben nach dem in denen Münz-Mandaten vom 14. März und 14. May, 1763. festgesetzten Münz-Fuß künftig gerechnet werden solle, den 3. Oct. 1763. p. 410
- Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die ohngesäumte Erpedirung derer eingehenden Rescripte und Generalien auch genaue Befolgung derer ins Land publicirten Mandate und andern Verfügungen, betref. den 19. März, 1764. ibid.
- Ejusdem Rescript die Frage: Ob das Jus retentionis bey Concurfen eine Prioritact würfen könne, betref. den 26. Jul. 1764. p. 411
- Ejusdem Befehl, einige über die Besichtigungen und Sectionen todter Körper entstandene Zweifel betref. den 17. März 1766. ibid.
- Generale, daß mit denen, einmal zu denen Aemtern bestellten Actuariis ohne vorherige Anzeige keine Aenderung vorgenommen werden solle, den 30. Jan. 1767. p. 414
- ist im 4ten Buch im 1sten Capitel von Cammer- und Rentz-Sachen zu befinden.
- Geschärfter Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die genaueste Beobachtung der Obliegenheit derer Juristen-Facultäten bey denen Examinibus pro Praxi, betref. den 8. Jul. 1767. ibid.
- Generale, daß die Käufe, Tausche, und Erbsonderungen von dem Domino Jurisdictionis nicht eher confirmiret werden sollen, bis von dem Lehn- und Zinnsherrn ein Attestat beygebracht worden, daß diese pro praeterito berichtigt sind; den 14. Aug. 1767. ibid.
- Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. zu Einschärfung und Erläuterung der unterm 26. Sept. 1765. ins Land publicirten Constitution vom anvertrauten Gute, den 17. Dec. 1767. p. 415
- Ejusdem Rescript, daß bey Concurfen auch auf die von denen Grundstücken zu vertretenden Creyße Anlag-Rückstände zu sehen, den 2. Jan. 1768. p. 418
- Mandat Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen, den 7. Aug. 1770. p. 419
- ist im 4ten Buch im 1sten Capitel von Cammer- und Rentz-Sachen zu befinden.
- Ejusdem

Ejusdem R  
Dreuf.  
gen Jul  
5. Ser  
Ejusdem  
Unter

Churfürst  
D

Mandat Her  
fication e  
1779.

Mandat H  
Churfür  
Abfchens

Anschlag v  
Dergleichen  
Dergleichen

Rescript H  
Churfür  
ciorum  
gewand

Mandat H  
Churfür  
Appella

Neue Ap  
nebst S  
Rescript.

Churfür  
stria u  
solorum  
1735.

Ejusdem R  
gnition  
mandat

Ejusdem  
lation-  
Ejusdem

dem sel  
men fol  
Ejusdem R

Basalle

Ejusdem R  
putirter  
gligenz  
mit W

torum  
hältlich

Ejusdem R  
schaften  
nebst a  
Verord  
werde

Ejusdem R  
leuteru  
Reoran  
locus,  
tant,

Ejusdem  
plicati  
Regie  
angen  
Ejusdem

Justicie  
Debu  
Dritte

Ejusdem  
Justicie  
Debu  
Dritte